



Foto: Pirabay/Steinchen

**Ablesung der Wasserzähler
für die Erstellung der Jah-
resverbrauchsabrechnung**

S. 3



Foto: Naturpark/G1

GEFIEDERTE GÄSTE

Eine Ausstellung über Vögel im Winter
mit Zeichnungen von Beatrice Bolhe

**Ausstellung
„Gefiederte Gäste“**

S. 4



Foto: FFW Cleebronn/M. Dürr

**Feuerwehr Adventsaktion
für Kinder**

S. 11



Foto: TC

Es musizieren
Musikschülerinnen
und Musikschüler
unserer Musikschule.

**MUSIZIER-
STUNDE**

S. 12

Jahres- konzert



Sa. **2.12.**

**Stuhlkonzert
mit kleiner Bewirtung**

in der TSV-Halle Cleebronn

Einlass 18:00 Uhr

Beginn 19:00 Uhr

Barbetrieb im Anschluss
an das Konzert

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!

MVC

**Musikverein
Cleebronn e. V.**

Foto: Musikverein Cleebronn/Dana Dürr

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Dabei soll einheimischen Bewerbern der Vorzug gegeben werden.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Cleebronn, Keltergasse 2, 74389 Cleebronn ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks..

§ 16

Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand überein-

stimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Gemeinde durch die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Form sowie in der für die Stadt Güglingen durch die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Form.

Cleebronn, 27. Oktober 2023

**gez. Thomas Vogl
Bürgermeister und Vorsitzender Gemeinderat
Vorstehende Satzung wird genehmigt.**

Heilbronn, 14. November 2023

**gez. Jabs
Landratsamt Heilbronn, Untere Jagdbehörd**

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebronn

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim- Cleebronn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2023 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der Entwurfsbegründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses am 31.05.2022 eingeleitet. Im Zeitraum vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 fand die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung statt. Am 06.11.2023 hat der Gemeinsame Ausschuss nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander die vorgebrachten Anregungen berücksichtigt. Gleichzeitig wurde der Entwurf der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Maßgebend ist der Entwurf des Planungsbüros Käser Ingenieure vom 06.05.2022/25.04.2023. Die Änderungsbereiche sind im zeichnerischen Teil des Entwurfs umgrenzt und umfassen die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne:

- Weinausschank Michaelsberg (Cleebronn)
- Waldschenke Hörnle (Brackenheim)
- Am Schulzentrum III (Brackenheim)

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird in der Zeit

vom 04.12.2023 bis 05.01.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Brackenheim unter <https://www.brackenheim.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/aktuelle-bebauungsplanverfahren>, auf der Homepage der Gemeinde Cleebronn unter www.cleebronn.de (Aktuelle Themen) und unter <https://kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (vgl. Nachtrag der Begründung)	Regierungspräsidium Stuttgart, Nachbarkommunen, Regierungspräsidium Freiburg, Landratsamt Heilbronn, Regionalverband Heilbronn-Franken und weitere Behörden bzw. TÖB	Bedarf, Grünflächen, Archäologie, Wasserschutz, Geotechnische Hinweise, Grundwasser, Geotope, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturpark, Mähwiese, Avifauna, Landwirtschaftliche Vorrangflächen, Bodenqualität, Rebnutzung, Oberboden, Bodenschutzkonzept, Wald- und Forstflächen, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Erholung

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen durch jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an bauverwaltung@brackenheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch an die Postadresse der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebrohn, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim oder an die Gemeindeverwaltung Cleebrohn, Keltergasse 2, 74389 Cleebrohn gesendet werden. Während der Dienstzeiten können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gemeindeverwaltung Cleebrohn abgegeben werden.

Bei elektronisch oder schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollen die volle Anschrift und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Veröffentlichung im Internet besteht eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die öffentliche Auslegung im Rathaus Brackenheim, Marktplatz 1, 74336 Brackenheim im Wartebereich des Bürgerbüros und im Rathaus Cleebrohn, Keltergasse 2, 74389 Cleebrohn, Flur Erdgeschoss, wo die genannten Unterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können.

Brackenheim, den 24.11.2023

gez. Thomas Csaszar,
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim-Cleebrohn

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem.
§ 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften
„Weinausschank Michaelsberg“
Erneute öffentliche Auslegung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebrohn hat am 17.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB

„Weinausschank Michaelsberg“ und die zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit der Entwurfsbegründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich auszulegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Planung vorgebracht werden dürfen (vgl. § 4a

(3) BauGB). Die Änderungen umfassen: Zeichnerischer Teil: Gefügestückliche Erweiterung des Geltungsbereichs nördlich und südlich; Schriftlicher Teil: Ergänzung einzelner Festsetzungen und Hinweise; Begründung: Ergänzung Standortalternativen und Bewertung Starkregensituation; Vorhaben- und Erschließungsplan:

Fortschreibung der Projektplanung, Aufnahme Betriebs- und Nutzungskonzept; Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung: Anpassungen an geänderte Planung. Die Änderungen in den schriftlichen Bestandteilen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht. Neuer Bestandteil der Unterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (statt FFH-Vorprüfung).

Maßgeblich ist der Entwurf des Büros Käser Ingenieure, Untergruppenbach, vom 27.01.2022/27.01.2023/03.08.2023, der nachstehend unmaßstäblich abgedruckt ist.



Die öffentliche Auslegung findet

vom 04.12.2023 bis 19.01.2024

im Rathaus der Gemeinde Cleebrohn, Keltergasse 2, 74389 Cleebrohn während der Dienststunden statt. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind: Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, avifaunistisches Gutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange (vgl. Nachträge der Begründung)	Landratsamt Heilbronn, Regierungspräsidium Stuttgart, Regierungspräsidium Freiburg, Regionalverband Heilbronn-Franken und weitere Behörden bzw. TÖB	Bestehende Leitungen, Grundwasser, Wasserschutzzonen, Trinkwasserschutz, Bodenverhältnisse, Bodenschutz, Rohstoffe, Bergbau, Geotope, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, Schutzgebiete, Naturschutzfachliche Empfehlungen, Verkehrsanbindung und Parkierung, Erschließung Ver- und Entsorgung, Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft/ Weinbau, Waldabstand